

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Urschrift

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERG

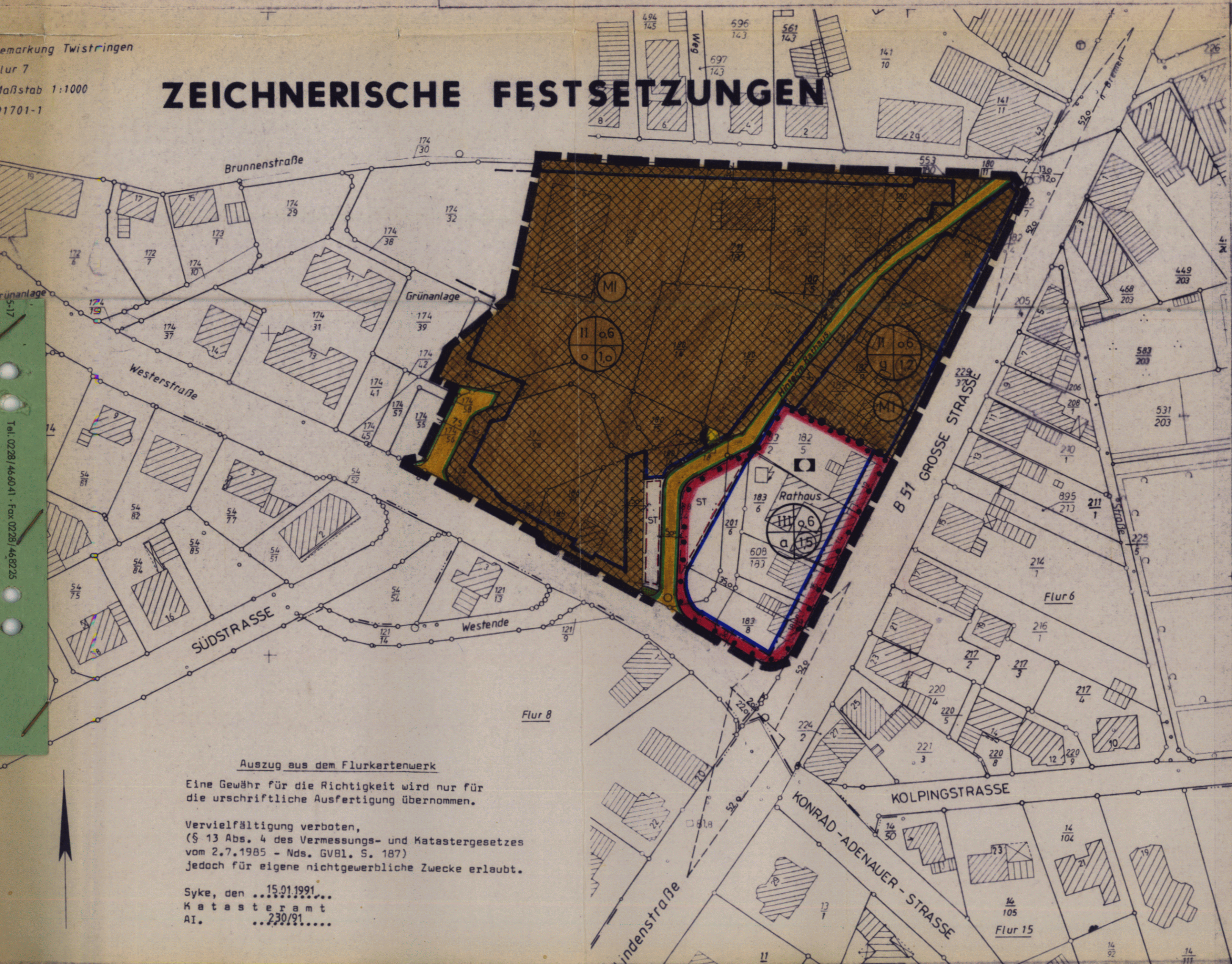
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR die Stadt Twistringen
ERTEILT DURCH den Herausgeber Katasteramt Syke am 15.01.1991 bz. 230/91

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.01.1991). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF DEN 10.04.91



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Auszug aus dem Flurkartenwerk

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für die urschriftliche Ausfertigung übernommen.

Vervielfältigung verboten,
(§ 13 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
jedoch für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt.

Syke, den 15.01.1991
Katasteramt
AI.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAUGRENZE

- OFFENE BAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- TRAFO
- STELLPLÄTZE
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. II S. 885ff) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/30) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN DEN 18. Okt. 1990
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ABWEICHENDE BAUWEISE
IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50m ZULÄSSIG, DABEI SIND DIE GRENZABSTÄNDE WIE IN DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHR-BAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH AUSSER KRAFT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1990 DIE AUFSÜLLUNGSBESCHLÜSS DES BEB. PL. NR. 26-(100/30) BESCHLOSSEN. DER AUFSÜLLUNGSBESCHLÜSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 07. Aug. 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.

TWISTRINGEN DEN 25. Jan. 1991
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1990 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 4. UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AN 07. Aug. 1990 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH BEKANNT - GEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 4. UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. Aug. 1990 BIS 25. Jan. 1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN 25. Jan. 1991
STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. Jan. 1991 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 4. UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 25. Jan. 1991 BIS 25. Jan. 1991 GEM. § 3 (3) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT DIE ÄNDERUNG NR. 4. NACH PRÜFUNG DER BEDEUTENDEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 18. Okt. 1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 25. Jan. 1991
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 24. Juli 1990 AMTSBLATT DER LÄNDLICHEN BEHOÖDE HANNOVER BEKANNTMACHUNG WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 24. Juli 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN 21. April 1992
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1996
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR
4. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/30)
„WESTENDE“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
05NABRUCK

pb
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTESCHAFTLICHE PLANUNG
4500 OSMARODA - BÜROSTRASSE 10 - TEL. 6509090

BEARBEITET	GEÄNDERT
17.04.1990	..